OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603048/11/ZO/KA

Datum:
Linz, 11. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des C S, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. G F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.3.2019, Zl. VerkR96-2065-2019, wegen einer Übertretung des GGBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.10.2019 sowie 13.11.2019,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 150 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„Sie haben es als gemäß § 9 Abs 2 VStG verantwortlich Beauftragter der Firma G L S A GmbH, mit dem Sitz in A, und somit als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher des genannten Unternehmens in der Funktion als Absender zu verantworten, dass Sie nachgenannte gefährlichen Güter versendet und es hierbei unterlassen haben, dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere für die Beförderungseinheit, mit der folgende gefährliche Güter
-UN 1814, KALIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8, II, (E), 3 Kanister, 30 Liter
-UN 2735, AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (Methylglycindiessigsäure, Trinatriumsalz Lösung), 8, III, (E), 1 Kanister, 20 Liter
am 21.12.2018 um 20.56 Uhr im Gemeindegebiet Wolfsbach, Niederösterreich, auf der Autobahn A1, in Fahrtrichtung Linz, bis auf Höhe von Strkm x mit der Beförderungseinheit (LKW- Kennzeichen x; Anhänger-Kennzeichen: x; Lenker: Aydogan ERTEKIN) befördert wurden, zu liefern, zumal keine Beförderungspapiere mitgeführt wurden.
Der festgestellte Mangel ist entsprechend § 15a GGBG unter Berücksichtigung der besonderen Umstände der Beförderung in die Gefahrenkategorie I einzustufen.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
§§ 3 Abs 2 Z 2,7 Abs 1, 7 Abs 3 Z 2, 37 Abs 2 Z 1 lit a Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) iVm Unterabschnitt 1.4.2.1.1 lit b, 1.1.3.6.2 und 8.1.2.1 lit a Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	**falls diese uneinbringlich i ist, Ersatzfreiheitsstrafe von**	**gemäß**
750 Euro	15 Stunden	§ 37 Abs 2 Z 1 lit a GGBG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

75 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 825 Euro“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde machte der Bf zusammengefasst geltend, dass es sich bei der G A GmbH nicht um den Absender des ggst. Transports handle. Die G A GmbH beschäftige sich mit der Beförderung von Paketen ua innerhalb von Österreich und den angeschlossenen Ländern. Für

die durchzuführenden Transporttätigkeiten bediene sich die G A GmbH selbständiger Transportunternehmen.

Die G A GmbH habe im Auftrag des Absenders gegenständliches Gut an den Empfänger Transportieren lassen. Damit sei die G A GmbH nicht Absender sondern deren Auftraggeber. Beförderer sei sowohl der, der Beförderungen im Auftrag eines Versenders oder Absenders vornimmt, als auch der, der ohne einen solchen Auftrage befördert (VwGH 2000/03/0137).

Die G A GmbH werde ausschließlich im Auftrag von Dritten tätig und die Transporte würden ausschließlich über Beförderungsverträge durchgeführt. Der G A GmbH komme daher die Absendereigenschaft nicht zu (LVwG-S-351/001-2018).

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die G A GmbH Absender wäre, so sei im Unternehmen dennoch ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet. Der Bf habe unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten können.

Es würden regelmäßige Kontrollen durchgeführt, die Fahrer würden jeden Morgen eine Rollkarte erhalten, auf welcher sämtliche zu ladenden und zu Transportierenden Pakete angeführt sind. Wenn bei einer Sendung Gefahrgüter dabei seien, bekomme der Fahrer für diese einen eigenen Zettel, welchen er unterfertigen und auf das Armaturenbrett legen müsse. Eine Durchschrift erhalte das Depot. Es würden regelmäßig Einfahrts- und Ausfahrtskontrollen durchgeführt, wobei anlässlich der Anfahrtskontrolle die Papiere überprüft und wenn Gefahrgüter geladen sind, auch überprüft werde, ob die Gefahrgüter ordnungsgemäß gesichert seien. Bei dieser Kontrolle werde auch die Bezettelung der Versandstücke kontrolliert.

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die G A GmbH Absender sei, handle es sich um ein einmaliges Versehen, welches nicht als Verschulden angesehen werden könne. Darüber hinaus würden sämtliche Milderungsgründe vorliegen, welche von der Behörde nicht berücksichtigt worden seien.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.10.2019 sowie 13.11.2019. An diesen haben der Bf sowie sein Rechtsvertreter teilgenommen und es wurden der Gefahrgutbeauftragte der G A GmbH, Herr T K sowie der Lenker des ggst. Transporters, Herr A E, als Zeugen befragt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachvehalt:

Der Bf ist leitender Angestellter der G A GmbH, einem Unternehmen mit Sitz in A. Er wurde am 2.5.2011 als Verantwortlicher Beauftragter für die Einhaltung aller in seinen Zuständigkeitsbereich betreffenden Verwaltungsvorschriften bestellt und hat dieser Bestellung nachweislich zugestimmt. Die Bestimmungen des GGBG fallen in seinen Verantwortungsbereich.

Bei einer Verkehrskontrolle am 21.12.2018 um 20.56 Uhr auf der A 1 bei km. 135 wurde festgestellt, dass Herr A E mit dem LKW, x, Anhänger x ua folgende Gefahrgüter Transportierte:
- UN 1814, KALIUMHYDROXIDLÖSUNG, 8, II, (E), 3 Kanister, 30 Liter;
- UN 2735, AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (Methylglycindiessigsäure, Trinatriumsalz Lösung), 8, III, (E), 1 Kanister, 20 Liter.

Der Lenker führte kein Beförderungspapier mit und war nicht im Besitz eines ADR-Ausweises. Zulassungsbesitzer des ggst. LKW und (damaliger) Arbeitgeber des Lenkers war die M T GmbH mit Sitz in K. Es handelte sich um einen Transport vom Auslieferungslager der S & Co, welches sich in Wien, H A befindet, zum „H A“ der G A GmbH in A.

In dem vom Lenker bei der Kontrolle vorgewiesenen CMR-Frachtbrief ist als Absender die G A GmbH, D und als Empfänger die G A GmbH, H sowie als Frachtführer die M T GmbH, A H, angegeben. Die ggst. Waren sind im Auslieferungslager der S & Co AG von Mitarbeitern dieses Unternehmens in einen Wechselaufbau geladen worden, dieser wurde von ihnen verplombt. Der Lenker des LKW hat den verplombten Wechselaufbau im Auslieferungslager der S & Co AG übernommen, wobei er bei dieser Fahrt weder eine Ladeliste noch einen CMR-Frachtbrief der S & Co AG bekommen hatte. Er hatte keinerlei schriftliche Unterlagen über die von ihm Transportierten Güter erhalten, insbesondere auch kein Beförderungspapier. Bei dem bei der Kontrolle vorgewiesenen CMR-Frachtbrief handelte es sich um ein vorausgefülltes Dokument, welches der Lenker im Fahrzeug mitführte. Da er von der S & Co AG keinen Frachtbrief bekommen hatte, füllte er diesen Vordruck handschriftlich weiter aus, änderte die nicht zutreffenden Angaben (Absender G A, Depot 31) jedoch nicht.

Der Lenker hatte derartige Transportfahrten seit ca. 3 Monaten regelmäßig durchgeführt, in dieser Zeit jedoch von der S & CO AG niemals eine Ladeliste oder einen CMR-Frachtbrief bekommen. Er war beim Abliefern des Wechselsaufbaues vom Lagerleiter der G A GmbH ein Mal darauf angesprochen worden, dass die Ladung nicht ordnungsgemäß gesichert sei und er dies der S & Co AG mitteilen solle.

Die Vertragsverhältnisse des ggst. Transportes stellen sich wie folgt dar:

Die S & Co AG hat die G A GmbH mit dem Transport von Paketen und Expresssendungen beauftragt. Auch der ggst. Transport erfolgte im Rahmen dieses generellen Auftrages. Die G A GmbH führte den ggst. Transport nicht selbst durch sondern beauftragte die M T GmbH mit einem sogenannten „Hauptlaufvertrag“ mit der Durchführung derartiger Transporte sowohl vom Absender zu einem zentralen Umschlagplatz als auch intern von den Depots zu den zentralen Umschlagplätzen sowie von den zentralen Umschlagplätzen zu den Empfängern der Sendungen.

Bei Gefahrguttransporten, welche – so wie im ggst. Fall – bereits der Kunde fertig geladen hat, stellt dieser normalerweise das fertige Beförderungspapier zur Verfügung und gibt es dem jeweiligen Beförderer mit. Die Kunden müssen vor Übernahme eines Gefahrguttransportes Sicherheitsdatenblätter der zu Transportierenden Gefahrgüter an die G A GmbH übermitteln. Anhand dieser Sicherheitsdatenblätter wird überprüft, ob der Auftrag überhaupt angenommen wird. Wird ein derartiger Auftrag angenommen, so erteilt der „Vertrieb“ die Zustimmung und der Transport erhält eine „G-Referenznummer“. Auch der Depotmanager, bei welchen der jeweilige Transport eingeht, wird über diesen Gefahrguttransport informiert. Die S & Co AG übermittelt Unterlagen über die in den Wechselaufbauten geladenen Pakte an die G A GmbH, hat beim ggst. Transport die Gefahrgutpakete aber nicht als solche deklariert. Der Fahrer selbst hat von der S & Co AG in den ca. 3 Monaten bis zu diesem Vorfall noch nie eine Ladeliste oder einen CMR-Frachtbriefe erhalten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 3 GGBG darf der Absender nur Sendungen zur Beförderung übergeben, die den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen. Im Rahmen des Abs. 1 hat er insbesondere:
...
2. dem Beförderer in nachweisbarer Form die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw) zu liefern;

...
nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller usw) in Anspruch, hat er geeignet Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass die Sendung den gemäß § 2 in Betracht kommenden Vorschriften entspricht. Er kann jedoch in den Fällen der Ziffer 1, 2, 3 und 5 auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen.

Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat gemäß § 7 Abs. 4 GGBG dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ihm alle Auskünfte und Dokumente, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 GGBG ist Beförderer das Unternehmen, das die Beförderung mit oder ohne Beförderungsvertrag durchführt.

Gemäß § 2 Abs. 2 GGBG ist Absender das Unternehmen, das selbst oder für einen Dritten gefährliche Güter versendet. Erfolgt die Beförderung aufgrund eines Beförderungsvertrages, gilt als Absender der Absender gemäß diesem Vertrag.

Gemäß § 2 Z 6 GGBG ist Verlader das Unternehmen, das
a) verpackte gefährliche Güter, Kleincontainer oder ortsbewegliche Tanks in oder auf ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. a bis d oder einen Container verlädt oder
b) einen Container, Schüttgutcontainer, MEGC, Tankcontainer oder ortsbeweglichen Tank auf ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit.a bis d verlädt oder
c) ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit a oder b um ein Fahrzeug gemäß Abs. 1 Z 6 lit. c oder d verlädt.

Gemäß Unterabschnitt 8.1.2.1. ADR müssen außer den nach anderen Vorschriften erforderlichen Papieren folgende Papiere in der Beförderungseinheit mitgeführt werden:

a) die nach Abschnitt 5.4.1. vorgeschriebenen Beförderungspapiere für alle beförderten gefährlichen Güter und gegebenenfalls das Container-/Fahrzeugpackzertifikat nach Abschnitt 5.4.2..
... .

5.2. Beim ggst. Transport wurden die im Spruch angeführten Gefahrgüter in einem Wechselaufbau, welchen Mitarbeiter der S & Co AG geladen und verplombt hatten, vom Auslieferungslager der S & Co AG zum zentralen Umschlagplatz der G A GmbH in Ansfelden Transportiert. Beim ggst. Gefahrgut handelte es sich um eine freigestellte Menge gemäß Unterabschnitt 1.1.3.6. ADR, weshalb ein Beförderungspapier für diese Gefahrgüter erforderlich war. Der Lenker hat dieses jedoch nicht mitgeführt, weder die S & Co AG noch die G A GmbH haben ihm ein solches übergeben.

Für diesen Transport gibt es einerseits einen Vertrag zwischen der S & Co AG und der G A GmbH, andererseits einen Vertrag zwischen der G A GmbH und der M T GmbH, welche die Beförderung letztlich tatsächlich durchführte. Die M T GmbH ist daher als Beförderer gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 GGBG anzusehen.

Die ggst. Gefahrgüter wurden von Mitarbeitern der S & Co AG in deren Auslieferungslager in einem Wechselaufbau verladen. Die S & Co AG ist daher jedenfalls Verlader im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 6 GGBG. Sie könnte auch als Absender im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 1. Satz GGBG angesehen werden, weil sie die Gefahrgüter für einen Dritten versendet haben (das Vertragsverhältnis zwischen der S & Co AG und deren Auftraggeber ist zwar nicht bekannt, es kann aber davon ausgegangen werden, dass ein solcher Auftrag existiert hatte, weil nicht anzunehmen ist, dass die S & Co AG ohne entsprechenden Auftrag gehandelt hat).

Andererseits hat auch die G A GmbH einen Vertrag betreffend den Transport dieser Gefahrgüter mit der M T GmbH abgeschlossen. Die G A GmbH hat diese Gefahrgüter für ihren Vertragspartner, nämlich die S & Co AG versendet hat und könnte bereits deshalb als Absender im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 1. Satz GGBG angesehen werden. Jedenfalls ist die M T GmbH Beförderer und hat bezüglich dieses Transportes ausschließlich einen Vertrag mit der G A GmbH und mit keinem anderen Beteiligten. Es besteht daher ein Beförderungsvertrag zwischen der M T GmbH und der G A GmbH im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 2. Satz GGBG. Daher erscheint es konsequent, die Vertragspartnerin des Beförderers als Absender im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 2 2. Satz GGBG anzusehen.

Bestehen – so wie hier – zwei verschiedene Verträge hinsichtlich des Transportes von Gefahrgütern zwischen verschiedenen Vertragspartnern (ähnlich einem „Hauptvertrag“ und einem „Subvertrag“), so ist es aus Sicht des GGBG naheliegend, für die Beurteilung der Absendereigenschaft auf jenen Vertrag abzustellen, welcher mit dem tatsächlichen Beförderer abgeschlossen wurde. Typischerweise ist der Vertragspartner des Beförderers bei Gefahrguttransporten der Absender, weshalb die G A GmbH auch im konkreten Fall als solcher anzusehen ist. Würde man hingegen – so wie die G A GmbH – davon ausgehen, dass (nur) die S & Co AG als Absender anzusehen ist, würde dies zum Ergebnis führen, dass die G A GmbH, obwohl sie Vertragspartnerin des Beförderers ist, überhaupt keine Funktion des GGBG zukommen würde. Diese Lösung scheint den Schutzzwecken des GGBG zu widersprechen. Dazu ist anzumerken, dass beim konkreten Transport die G A GmbH Empfängerin des Gefahrgutes (§ 3 Abs. 2 Z 8 GGBG) war, weil der Transport in ihr Lager durchgeführt wurde. Diese Funktion als Empfängerin würde jedoch entfallen, wenn der Transport nicht in das Lager der G A GmbH sondern direkt zum Kunden durchgeführt worden wäre. In diesem Fall würde der G A GmbH überhaupt keine Funktion des GGBG zukommen, obwohl sie unmittelbare Vertragspartnerin des Beförderers ist.

Zusammengefasst ist daher davon auszugehen, dass die G A GmbH als Absenderin des ggst. Gefahrguttransportes anzusehen ist. Sie hat der M T GmbH als Beförderer das erforderliche Beförderungspapier nicht geliefert, weshalb der Bf als gemäß § 9 VStG bestellter verantwortlicher Beauftragter diese Übertretung zu

verantworten hat. Der Umstand, dass der Auftraggeber dieses Transportes entgegen § 7 Abs. 4 GGBG den Absender nicht schriftlich auf das gefährliche Gut hingewiesen und ihm nicht alle erforderlichen Dokumente zur Verfügung gestellt hat, stellt möglicherweise eine eigenständige Verwaltungsübertretung für den Auftraggeber des Transportes dar, ändert aber nichts daran, dass auch die G GmbH als Absender die ihr vorgeworfene Übertretung zu verantworten hat.

Dem Bf ist fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Soweit er sich sowohl in der Beschwerde als auch in der Verhandlung darauf beruft, ein entsprechendes Kontrollsystem eingerichtet zu haben, ist darauf hinzuweisen, dass er nur Ausführungen dazu gemacht hat, welche Maßnahmen von ihnen getroffen werden, wenn sie das ggst Gefahrgut dem Beförderer in ihrem eigenen Lager übergeben. Soweit er angeführt hat, dass bei Gefahrguttransporten normalerweise der Kunde das fertige Beförderungspapier zur Verfügung stellt und es von ihnen lediglich ausgedruckt wird, ist darauf hinzuweisen, dass dies im ggst. Fall gerade nicht passiert ist, ohne dass dies aufgefallen wäre. Ganz im Gegenteil hat der Zeuge Ertekin glaubwürdig ausgesagt, dass er bei derartigen Transporten, welche er drei Monate lang regelmäßig durchgeführte, kein einziges Mal einen CMR-Frachtbrief bzw eine Ladeliste von der S & Co AG erhalten hat. Dieser Umstand ist im Unternehmen des Bf entweder nicht aufgefallen oder wurde dort ignoriert, woraus geschlossen werden muss, dass auf das Vorhandensein der erforderlichen Dokumente beim Transport gerade kein besonderer Wert gelegt wurde.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber

hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 GGBG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als Absender oder Betreiber von Postdiensten gefährliche Güter entgegen § 7 Abs. 3 oder § 13 Abs. 1 oder § 23 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1, 2, 5 oder 7 zur Beförderung übergibt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, und ist

a) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie I einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 750 Euro bis 50 000 Euro oder

b) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie II einzustufen ist, mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis 4000 Euro oder

c) wenn gemäß den Kriterien des § 15a in Gefahrenkategorie III einzustufen ist mit einer Geldstrafe bis 80 Euro,

im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe zu bestrafen, die bei Geldstrafen gemäß lit. a oder b bis zu sechs Wochen betragen kann. Geldstrafen gemäß lit. c können auch durch Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG eingehoben werden.

§ 15a Abs. 2 bis 4 GGBG lauten:

2. In Gefahrenkategorie I ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine große Gefahr des Todes oder der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen.

3. In Gefahrenkategorie II ist einzustufen, wenn der Mangel geeignet sein könnte, eine Gefahr der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeizuführen und nicht in Gefahrenkategorie I einzustufen ist.

4. In Gefahrenkategorie III ist einzustufen, wenn der Mangel mit geringer Gefahr hinsichtlich Verletzung von Personen oder Schädigung der Umwelt verbunden und nicht in Gefahrenkategorie I oder II einzustufen ist.

Im ggst. Fall wurde kein Beförderungspapier mitgeführt, weshalb bei einem Verkehrsunfall die Einsatzkräfte keinerlei Information darüber gehabt hätten, dass im ggst. Fahrzeug Gefahrgüter befördert wurden. Im Hinblick darauf, dass es sich um nicht bloß ganz geringen Mengen von Gefahrgut gehandelt hat, hätte diese fehlende Information bei einem Verkehrsunfall oder Fahrzeugbrand durchaus eine große Gefahr der schweren Verletzung von Personen oder einer erheblichen Schädigung der Umwelt herbeiführen können. Die belangte Behörde

hat den Mangel zutreffend in die Gefahrenkategorie I eingestuft. Die gesetzliche Mindeststrafe für die ggst Übertretung beträgt daher gemäß § 37 Abs. 2 Z 1 lit.a GGBG 750 Euro.

Dem Bf kommt der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit zugute und es ist ihm lediglich fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen. Sonstige Strafmilderungs- oder Straferschwerungsgründe liegen hingegen nicht vor. Unter diesen Umständen hat die Behörde zu Recht die gesetzliche Mindeststrafe verhängt.

Eine Herabsetzung der Mindeststrafe gemäß § 20 VStG kommt nicht in Betracht, weil von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe im Sinne dieser Bestimmung nicht auszugehen ist. Auch eine bloße Ermahnung im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht angemessen.

Zu II. Bei diesem Ergebnis war dem Bf ein Kostenbeitrag in Höhe von 20 % der bestätigten Geldstrafe gemäß § 52 VwGVG vorzuschreiben.

Zu III. Die ordentliche Revision ist zulässig, weil zur Frage, wer beim Vorliegen mehrerer hintereinander geschalteter Verträge hinsichtlich des Transports eines Gefahrgutes als Absender anzusehen ist, soweit ersichtlich bisher keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt und diese Frage über den ggst. Fall hinaus Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl